

B-Plan Nr. 18.3 „Sebenter Weg“
der Stadt Oldenburg in Holstein

Faunistische Potenzialanalyse

**Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen
Artenschutzes nach § 42 BNatSchG**



Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag von
GWB PLAN
Hauptstr. 1a
22962 Siek

Bearbeitung:

Dr. Marion Schumann, Dipl.-Biol.

Preetz, im April 2008



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz
Tel.: 0 43 42 - 8 13 03
Fax: 0 43 42 - 8 09 20
bioplan.schumann@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Übersicht über das Plangebiet und Beschreibung des geplanten Eingriffs	1
3	Betrachtungsraum	2
4	Potenzieller Bestand/Vorkommen streng geschützter Arten	2
4.1	Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes	2
4.2	Relevante Tierarten und -gruppen	4
4.3	Potenzieller Bestand und artenschutzrechtliche Beurteilung	5
4.3.1	Fledermäuse	5
4.3.2	Brutvögel	7
5	Literatur	11

1 ANLASS

Die Stadt Oldenburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18.3 „Sebenter Weg“. Das Plangebiet liegt südwestlich der Stadt Oldenburg in Holstein und hat eine Größe von ca 2,73 ha. Das Gebiet liegt südlich der letzten vorhandenen Bebauung auf der östlichen Straßenseite des Sebenter Weges und westlich des Bruchweges.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes ist als Grundlage für den Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung eine faunistische Potenzialanalyse durchzuführen.

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS PLANGEBIET UND BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN EINGRIFFS

Beim Planungsraum handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die aktuell ackerbaulich genutzt wird.

Der Planungsraum weist einen Knick auf, der in Ost-West-Richtung verläuft und das Gebiet teilt. Im äußersten Westen fehlt der Knick. Es handelt sich vorwiegend um einen Schlehenknick. Die Strauchschicht ist dicht bis lückig und ausladend. Überhälter fehlen. Der Knick besitzt aufgrund dieser Strukturmerkmale nur einen geringeren Wert.

An der Nordgrenze des Plangebietes grenzt ein relativ neu aufgesetzter und bepflanztter Wall, der nicht die ökologischen Funktionen eines Knicks hat.

Im Südwesten besteht nahe des Bahnüberganges an der Grenze des B-Plangebietes auf ca 26 m Länge eine lückige, schmale Hecke aus Spontangebüschchen. Diese gehört zum B-Plangebiet.

Auf der westlichen Straßenseite des Sebenter Weges bestehen ebenfalls lückige Spontangehölze auf der Straßenböschung. Im Bereich einer Verkehrsinsel wurden zwei Kastanien und eine Eiche erhalten. Zwei weitere markante Altbäume stehen westlich der Straße kurz vor dem Bahnübergang. Auf einer ungenutzten Dreiecksfläche am Bahnübergang hat sich ein Spontangehölz aus Holunder und Weißdorn entwickelt.

An den Planungsraum grenzen weitere Gehölzstrukturen. Zu nennen sind zum einen die Spontangehölze auf der Böschung der Bahntrasse im Osten, die überwiegend aus Schlehen- und Brombeergestrüppen aufgebaut sind. Im Osten des nördlichen Flurstückes grenzt eine Gehölzpflanzung an, die von Fichten und Pappeln beherrscht wird.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Dieses wird Lagerflächen, einen Hallenneubau und Stellplätze umfassen. Es kommt zu einer sehr weitgehenden Versiegelung der Flächen (GRZ 0,8, darf überschritten werden).

Durch die Bebauung entfällt der zentrale Knick (100 m). Ebenso entfällt der Wall im Norden (ca 150 m).

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes wird ein ca 6 m breiter Grünstreifen als Anpflanzfläche festgesetzt. Ein weiterer Grünstreifen mit einer Breite von ca 3 m wird entlang des Sebenter Weges festgesetzt. Im südlichen Teil des Gebietes entsteht eine ca 690 m² große Ausgleichsfläche.

3 BETRACHTUNGSRAUM

Der Betrachtungsraum für die gutachterliche Stellungnahme umfasst das B-Plangebiet selbst sowie die angrenzenden Gehölze (vgl. Kap. 2).

4 POTENZIELLER BESTAND/VORKOMMEN STRENG GESCHÜTZTER ARTEN

4.1 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 17.12.2007 in Kraft getreten ist. Darin wird das Artenschutzrecht neu geregelt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG:

Bei **streng** geschützten Arten handelt es sich um Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 3 aufgeführt sind.

Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt.

In § 42 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von streng geschützten und der europäisch geschützten Arten kommen kann. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Nach § 43 Abs 8 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

Abs. 8: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

4.2 Relevante Tierarten und -gruppen

Eine nicht geringe Zahl von Tierarten sind besonders und/oder streng geschützt. Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 43 Abs. 4 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Die Privilegierung verneint eine Absichtlichkeit bei zugelassenen Eingriffen, wenn die Beeinträchtigung eine unausweichliche Folge des genehmigten Eingriffs darstellen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die

- europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten) und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle (übrigen) streng geschützten Tierarten

berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies:

- **Fledermäuse und**
- **Brutvögel**

Für diese Tiergruppen wird eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die Potenzialanalyse beruht auf einer Übersichtsbegehung am 10.4.2008. Hierbei wurden die für die zu untersuchenden Tiergruppen relevanten Biotopstrukturen erfasst und Zufallsbeobachtungen notiert.

Weitere streng geschützte Tierarten anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Auch streng geschützte Pflanzenarten sind auszuschließen.

4.3 Potenzieller Bestand und artenschutzrechtliche Beurteilung

4.3.1 Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass **5 Arten** auftreten können.

Die Teich-, die Große Bart-, die Zweifarbfledermaus und der Kleinabendsegler sind stark gefährdete Arten. Die Teichfledermaus ist darüber hinaus auch Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Fransen- und Rauhautfledermaus sowie das Braune Langohr zählen zu den gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2001).

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG nach Bundesrecht *streng* geschützt.

Tabelle 1 Im Planungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	V	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär

G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (BOYE et al. 1998)

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Fledermäuse nutzen als Biotopkomplexbewohner verschiedene Landschaftsteile in unterschiedlichem Maße. Im Planungsraum befinden sich kaum Strukturelemente, die als Bestandteile des Gesamtlebensraumes der potenziellen lokalen Fledermausfauna eingestuft werden können. Hier ist lediglich der in Ost-West-Richtung verlaufende Knick zu nennen.

Der Betrachtungsraum, der die randlichen Strukturen mit einschließt, könnte/wird die folgenden Funktionen aufweisen können (vgl. auch Tabelle 2):

1. **Sommerquartiere:** Rindenrisse, Astlöcher etc. an Bäumen (Einzelbäume am Sebenter Weg).
2. **Paarungsquartiere:** Astlöcher, Baumhöhlen
3. **Flugstraßen** (Leitlinien): Knick, Bahnstrecke
4. **Jagdhabitats:** Knick, Bahnstrecke, Einzelbäume, Niederung des Oldenburger Grabens im Osten

Potenzielle Quartiere

Die größeren Einzelbäume am Sebenter Weg bieten potenziellen Quartiermöglichkeiten (Tagesverstecke) für Fransen-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus und für das Braune Langohr in Astlöchern und Höhlen sowie hinter abgeplatzter Rinde. Das Vorkommen von Einzeltieren ist nicht auszuschließen.

Flugstraße

Der Knick im Plangebiet kommt als Leitlinien für strukturgebunden fliegende Arten potenziell in Frage. Von hier aus könnten einzelne Tiere, die in den Bäumen Tagesverstecke finden, in geeignete Nahrungsräume der Niederung des Oldenburger Grabens fliegen.

Eine Flugstraße größerer Bedeutung dürfte allerdings die Bahntrasse mit ihren begleitenden Gehölzen sein.

Potenzieller Nahrungsraum

Die Gehölze des Knicks sind für alle angeführten Arten potenzielle Nahrungsstrukturen. Es muss angenommen werden, dass in Abhängigkeit von Jahreszeit und Windrichtung ein vielfältiges Insektenangebot vorhanden ist, zeitweise können hier wichtige Jagdgebiete in Quartiernähe liegen. Jedoch dürften die strukturreiche Niederung des Oldenburger Grabens eine ungleich größere Rolle spielen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung:

Alle potenziell bedeutsamen Habitatelemente des Betrachtungsraumes (Bäume am Sebenter Weg, Leitstruktur Bahnstrecke) bleiben erhalten, damit bleibt auch die Funktion als Quartierstandort, Flugroute und Teil-Nahrungsraum für Fransen-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus und für das Braune Langohr gewährleistet.

Durch den Wegfall des Knicks entfällt eine potenzielle Flugstraße für Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus. Diese ist jedoch als von geringer Bedeutung einzustufen, da

die markanten Bäume im südlichen Teil des Betrachtungsraumes und die Leitstruktur „Bahntrasse“ erhalten bleiben.

Eine Empfindlichkeit gegenüber einer zusätzlichen Ausleuchtung der Landschaft besteht insbesondere für die *Myotis*-Arten. Daher ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten bzw. sind Natrium-Niederdrucklampen sparsam einzusetzen.

Zentrale Lebensstätten der potenziell auftretenden Fransen-, Bart-, Zwerg-, Mücken-, und Breitflügel-, Flughautfledermaus und Braunes Langohr sind nicht betroffen. Da

Ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG tritt nicht ein.

4.3.2 Brutvögel

Ausschlaggebend für die Besiedlung des Planungsraum durch Brutvögel sind die Gehölze. Vögel des Offenlandes sind mit Ausnahme des Fasans nicht zu erwarten.

Aus Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass potenziell 34 Arten im Betrachtungsraum auftreten könnten. Nicht alle diese Arten werden aufgrund der geringen Größe das Gebiet tatsächlich besiedeln, jedoch ist aufgrund der vorhandenen naturnahen Strukturen im Umfeld des Planungsraumes von einer durchaus artenreichen Vogelwelt auszugehen.

Seltene und gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Als streng geschützte Art könnten Waldohreule (im Nadelgehölz im Osten des B-Plangebietes), Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste auftreten.

Der Knick und andere Gehölzstrukturen im Planungsraum lassen dagegen nur sehr wenige Brutreviere erwarten. Es fehlen die Überhälter und fast einartige Schlehenknicks bieten nur wenigen Arten eine Ansiedlungsmöglichkeit. Zu rechnen ist allenfalls mit einzelnen Brutpaaren von Goldammer, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke (und weiteren?). Die Bachstelze ist häufiger Brutvogel auch in Gewerbegebieten und Ackerrändern.

Als Nahrungsraum besitzt der Acker aufgrund der intensiven Nutzung nur eine geringe Bedeutung. Hier dürften östlich und westlich an den Planungsraum grenzende Gebiete eine weitaus höhere Bedeutung haben.

Tabelle 2 Potenziell im Betrachtungsraum auftretende Brutvogelarten.

Art		RL SH	RL D	VRL	(Potenzieller) Status	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				BV	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				BV	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				BV	
Elster	<i>Pica pica</i>				NG	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				BV	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		BV	
Fitis	<i>Pyloscopus trochilus</i>				BV	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				BV	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		BV	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				BV	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				BV	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				BV	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				BV	
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		BV	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				BV	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				BV	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V		BV	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				NG	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		V		NG	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>				NG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				BV	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>				BV	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				NG	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				BV	

Art		RL SH	RL D	VRL	(Potenzieller) Status	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>				BV	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				NG	§§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				NG	§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				BV	
Zilzalp	<i>Pylloscopus collybita</i>				BV	

(Potenzielle) Arten gesamt:
34

BV potenzieller Brutvogel

NG potenzieller Nahrungsgast

fett kursiv streng geschützte Art (§§)

kursiv Art der Vorwarnliste

RL-SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (Knief et al. 1995)

RL-BRD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands Bauer et al. 2002)

2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V Art der Vorwarnliste; G Gefährdung anzunehmen

§§ BNatSchG: streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d.F. v. 3.4.2002

Artenschutzrechtliche Beurteilung:

Für die potenziell auftretenden streng geschützten Arten Waldohreule, Mäusebussard und Turmfalke liegt keine wesentliche Betroffenheit durch den Eingriff vor. Ihnen geht ein Teil des Nahrungsraumes verloren. Jedoch sind die verbleibenden Lebensräume im Umfeld weit bedeutsamer, um den Verlust völlig auszugleichen.

In den betroffenen Gehölzen des Planungsraumes sind potenziell nur wenige allgemein verbreitete (Sing-)Vogelarten potenziell betroffen, die jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen. Im Bereich der Offenflächen wäre potenziell der Fasan in seiner zentralen Lebensstätte betroffen. Jedoch finden sich im unmittelbaren Umfeld weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten, so dass ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG nicht eintritt.

Durch die Rodung sind die hier brütenden Vögel direkt betroffen. Es kommt zum Verlust von Brutrevieren. Jedoch bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Knick wird zur Winterzeit gefällt. Eine Tötung von Individuen ist daher auszuschließen.

Durch die Bautätigkeit kommt es zu Störungen von Brutvogelvorkommen in den angrenzenden Gehölzen. Die insgesamt erhöhte Störintensität kann zu (vorübergehenden) Verlusten von Brutvogelrevieren führen. Dieses ist jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population der ungefährdeten gehölzbewohnenden Brutvögel hat.

Ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

5 LITERATUR

- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung, 8.5.2002. –Ber. Vogelschutz39: 13-60.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.